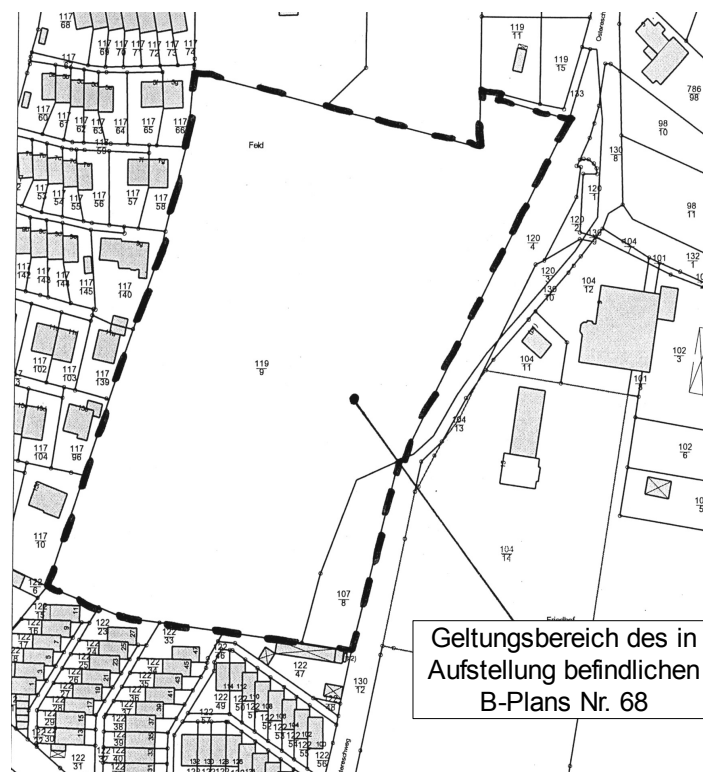




Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB



Gemäß Beschluss des Ausschusses für Bau- Planungs- und Verkehrswesen vom 21.02.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes 68 der Gemeinde Halstenbek hinsichtlich folgender Punkte geändert:

- a) Verbesserung Durchwegungsmöglichkeit im südöstlichen Bereich/ Regenrückhaltebecken mit Gehrecht für die Öffentlichkeit.
- b) Vergrößerung der Tiefgaragenfläche zur Erschließung des bislang unterirdisch nicht erschlossenen Gebäudes der Mehrfamilienhäuser und zur Schaffung der geforderten Stellplätze. Damit einher geht eine Vergrößerung der möglichen Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen. Diese ist für die Grundstücke der Mehrfamilienhäuser (Stadt villen) abweichend von § 19 (4) BauNVO um mehr als 50 %, bis auf maximal 0,55 zulässig.
- c) Grünfläche/ Spielplatz wird von „öffentlich“ auf „privat“ umdeklariert. Es wird durch ein Gehrecht sichergestellt, dass eine Nutzung durch die Öffentlichkeit gewährleistet ist.
- d) Oberflächenbefestigung der Stellplätze soll aus wasserdurchlässigem Material hergestellt werden.

- e) Es wird durch ein überlagertes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichergestellt, dass die Privatstraße sowie die Wege auf Dauer durch die Allgemeinheit genutzt werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Ostereschweg“ für das Gebiet östlich der vorhandenen Bebauung an der Bahnhofstraße, in einer mittleren Tiefe von 110 m südlich der Feldstraße, westlich des Ostereschweges und nördlich der vorhandenen Bebauung an der Straße „Am Schützenplatz“ und die Begründung liegen daher

vom 01.03.2012 bis 16.03.2012

in der Gemeindeverwaltung Halstenbek, Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt, 1. Obergeschoss, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, während folgender Zeiten

Montag,	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag,	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	8.30 – 12.00 Uhr
Freitag,	8.00 – 12.30 Uhr

erneut öffentlich aus.

Es liegen Informationen vor zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Folge der Planung zu erwarten sind.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen zu den geänderten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 68 der Gemeinde Halstenbek unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung wird im Zeitraum vom 22.02.2012 bis zum 19.03.2012 unter der Internetadresse www.halstenbek.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Halstenbek, den 22.02.2012

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
gez. Hoß-Rickmann